

Die Gefährderansprache als Mittel der Prävention

Seminar der BAG Polizei
in der DVJJ
vom 30.09 bis 02.10.2009
in Frankfurt

Inhalt:

- Neue Maßnahmen in Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
- Gefährderansprache und Erziehungsgespräch - Rechtliche Einordnung
- Praktische Umsetzung – Inhalte
 - Gefährderansprache
 - Erziehungsgespräch
- Kritik – Das Denken in Prozessen
- Möglichkeiten der Intervention
- Resümee

Neue Maßnahmen:

- Konsumverbote (Alkoholkonsum in Grünanlagen, auf Straßen Wegen und Plätzen, sog. „Bannmeilen“)
- Ortsverbote (z. B. Stadion- oder Kirchweihverbote)
- Kontaktverbote
- Reisebeschränkungen (Fußballfans ...)
- verlängerter Unterbindungsgewahrsam
- Polizeidiversion / „kleiner Täter-Opfer-Ausgleich“
- Intensivtäterprogramme
- Gefährderansprachen / Erziehungsgespräche

Rechtliche Einordnung

Die polizeiliche Aufgabenstellung

- **Gefahrenabwehr**
 - Rechtsgrundlagen:
Polizei- und Sicherheitsgesetze der Länder
 - Befugnisse:
 - Identitätsfeststellung
 - Platzverweis / Gewahrsam
 - Durchsuchung / Sicherstellung
 - ? Gefährderansprache ?
- **Strafverfolgung**
 - Rechtsgrundlagen:
StPO / StGB / JGG
 - Befugnisse:
 - Identitätsfeststellung
 - Festnahme
 - Durchsuchung / Sicherstellung
 - ? Erziehungsgespräch ?

Art. 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.** Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch

- **(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).**
- **(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.**
- **Ausübung der elterlichen Sorge §§ 1631 ff. BGB**
- **Entziehung der elterlichen Sorge §§ 1666 ff. BGB**

Art. 1 Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

- (1) ¹ Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten **Bildungs-** und **Erziehungsauftrag** zu verwirklichen. ² **Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden.** ³ **Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.** ⁴ **Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.**
- (2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

- (1) Jeder junge Mensch hat **ein Recht auf Förderung** seiner Entwicklung und auf **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere
 - 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 Jugendgerichtsgesetz

- **Ziel des Jugendstrafrechts**

- (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die **Rechtsfolgen und** [... unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts...] auch das **Verfahren** vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist

Urteil des BVerfG v. 16.01.2003, 2 BVR 716/01

- ...So wie die staatliche Strafrechtspflege auf dem Weg zu einer Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen in Grundrechte erwachsener Verdächtiger und bei Nachweis einer schuldhaft begangenen Straftat in Rechte des Täters eingreifen darf, ist sie in Strafverfahren gegen Minderjährige nicht gehindert, auch in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen. Das bedeutet freilich nicht, dass das Elternrecht grundsätzlich zurückzutreten habe. Konflikte zwischen dem Elternrecht und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Durchsetzung im Verfahren sind durch Abwägung aufzulösen. Dabei müssen das betroffene Elternrecht und der strafrechtliche Rechtsgüterschutz zum Ausgleich gebracht werden. Lässt sich dieser Ausgleich nicht herstellen, so ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat

• • •

- Allerdings kann dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken, der kein staatliches Erziehungsprivileg etabliert und das vorrangige elterliche Erziehungsrecht nicht suspendiert, jedenfalls **vor Abschluss des Verfahrens keine besondere Bedeutung zukommen**. Die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel eines künftigen straffreien Lebens setzt grundsätzlich den **justizförmigen Nachweis** der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus. **Während eines laufenden Strafverfahrens wird es regelmäßig an der Möglichkeit einer solchen Feststellung fehlen, so dass für eine allein mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts verfassungsrechtlich noch kein Raum ist.**

Art. 11 Bayer. Polizeiaufgabengesetz

- **Allgemeine Befugnisse**
- (1) Die Polizei kann die **notwendigen Maßnahmen** treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

...

Rechtsprechung

- **Gefährderansprache**

Urteil des OVG
Lüneburg

v. 22.09.2005

Az.: 11 LC 51/04

- **Erziehungsgespräch**

Urteil des BVerfG

v. 16.01.2003,

Az.: 2 BVR 716/01

Die Gefährderansprache ...

Die Gefährderansprache

- Zielsetzung
- Zeitpunkt / Ort der Ansprache
- Teilnehmer
- Gesprächsführung / Gesprächsverlauf
- Elterngespräch
- Dokumentation

Siehe hierzu die Handreichung zum Thema Gefährderansprache
(Anlage 2 zur Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung
der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter

Ziel und Bedeutung der Gefährderansprache

- Bei der Gefährderansprache handelt es sich um ein **verhaltensbeeinflussendes Instrument**. Die individuelle Ansprache signalisiert dem potentiellen Gefährder, dass polizeiliches Interesse an seiner Person besteht, die Gefährdungslage bei der Polizei registriert wird und die Lage ernst genommen wird.
- Darüber hinaus hat sie gerade im Bereich der Jugendkriminalität in besonderem Maße zum Ziel, die **jugendtypische Normunsicherheit durch klare Grenzsetzung und das Aufzeigen von Konsequenzen**, in Richtung eines sozialkonformen Verhaltens, zu beeinflussen.

Zeitpunkt der Ansprache

- **Die Ansprache sollte immer zeitnah zum auslösenden Ereignis stattfinden.** Steht die Gefährdung Dritter durch den jugendlichen Intensivtäter im Raum, muss die Ansprache unverzüglich erfolgen.
- Eine **Wiederholung** der Ansprache erfolgt, um einer ersten Gefährderansprache Nachdruck zu verleihen oder um weitere destabilisierende Faktoren zu erkennen. Eine erneute Ansprache muss immer dann erfolgen, wenn sich neue, wichtige Erkenntnisse zum Gefährder ergeben bzw. **wenn sein Verhalten Grund zu einer erneuten Ansprache bietet.**
- **Eine automatisierte Wiederholung verbietet sich.**

Ort der Ansprache

- Je nach Lagebeurteilung kann ein unangekündigter persönlicher Kontakt bei der Wohnadresse, bei der Schule oder ggf. bei der Arbeitsstelle gewählt werden. Durch einen **unangekündigten Kontakt erhält man in der Regel einen unmittelbareren Einblick in die Lebensverhältnisse des Jugendlichen**. Diese Variante stellt aber auch einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre des Gefährders dar.
- Weitere Varianten sind das **Einbestellen des Jugendlichen auf die Dienststelle** oder ein verabredeter Kontakt in der Wohnung, der Schule bzw. ggf. in der Arbeitsstelle des Jugendlichen. Diese Varianten sollten allerdings nur bei kooperativen Jugendlichen in Erwägung gezogen werden.

Teilnehmer

- Die Durchführung obliegt grundsätzlich nur Sachbearbeitern mit entsprechendem Fachwissen.
- Grundsätzlich sollten immer **zwei Sachbearbeiter** die Ansprache durchführen. Beide sollten über fundierte Kenntnisse des Sachverhalts verfügen.
- Um Akzeptanzprobleme zu vermeiden muss immer überlegt werden, welche „**Geschlechterzusammensetzung**“ das „Ansprachenteam“ haben sollte.

Gesprächsführung

Die Gesprächsführung ist respektvoll und bestimmt, sie liegt immer bei der Polizei.

- **Bei Rechtfertigungsversuchen** des Jugendlichen für sein Verhalten erfolgt seitens der Polizei **eine klare Grenzsetzung**.
- Bei Selbstreflexion bzw. Offenbarung von persönlichen Hintergründen für seine Taten **lassen** die gesprächsführenden Polizeibeamten den Jugendlichen **ausreden**.
- **Es sollten nur Maßnahmen angekündigt werden, die tatsächlich und möglichst zeitnah von der Polizei umgesetzt werden können.** Im Rahmen einer offenen Strategie sollten diese dann dezidiert angekündigt werden.

Beispiel für einen mögl. Gesprächsverlauf

Begrüßung -> Name, Dienststelle, Funktion

- Anlass der Ansprache eröffnen -> Gefährder zeigt aus polizeilicher Sicht ein nicht akzeptables Verhalten und steht daher im Fokus des Interesses der Polizei, die sein Verhalten nicht toleriert
- Konfrontation mit den der Polizei bekannten Informationen -> z.B. ggf. ausgestoßene Drohung, evtl. den Besitz von Waffen thematisieren...
- Unklarheiten sollten durch Befragung aufgeklärt werden -> ggf. Informationen einholen (z.B. Befragung zur persönlichen Situation: Freundeskreis, Aufenthaltsorte, Freizeitverhalten, Zukunftsplanung...)
- Verweis auf Gespräche, Sanktionen, Unterstützungsangebote, die polizeilicherseits bereits gelaufen sind ->
- Hinweis auf Konsequenzen bei Verstoß

... Fortsetzung Beispiel ...

- Aufzeigen möglicher Hilfsangebote, konkret, Adressen und Broschüren übergeben
- Ggf. Androhung weiterer präventivpolizeilicher Maßnahmen
- Aufzeigen von strafrechtlichen Konsequenzen (Jugendstrafrecht, Erwachsenenstrafrecht) und was das für seine Zukunft bedeutet
- Benennen eines festen polizeilichen Ansprechpartners sowie dessen Erreichbarkeit

Elterngespräche

- Bei minderjährigen Personen ist es unerlässlich, dass die zuständigen Sachbearbeiter neben der eigentlichen Gefährderansprache auch ein Gespräch mit den Eltern des jugendlichen Intensivtäters führen.
- In diesem Gespräch müssen die Eltern umfassend über die „Lage“ ihres Kindes informiert werden.
- Ziel sollte es sein, die Eltern zu motivieren, sich „Erziehungsunterstützung“ zu holen und einschlägige Anlaufstellen zu benennen.
- Gerade beim Elterngespräch kann es sinnvoll sein, wenn die polizeilichen Sachbearbeiter von Vertretern des Jugendamts unterstützt werden.

Dokumentation / Aktenvermerk

Während des Gesprächs sollten nur kurze, handschriftliche Notizen gefertigt werden.

Nach der Ansprache erfolgt die Dokumentation in Form eines **Aktenvermerks**. Dieser sollte folgende Aspekte beinhalten:

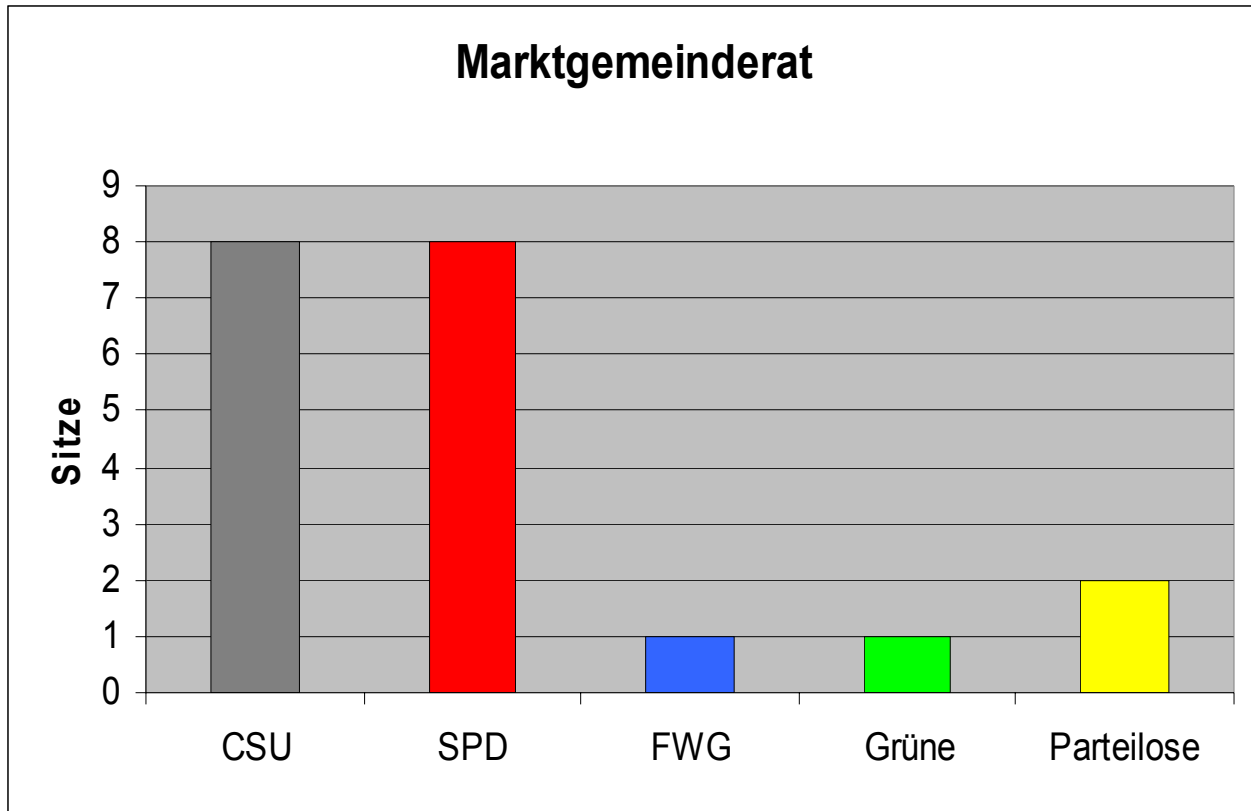
- Ort / Datum / Uhrzeit der Gefährderansprache
- Anwesende Personen
- Kontaktaufnahme (z.B. angekündigter vs. unangekündigter Kontakt, Kooperation vs. Gesprächsverweigerung...)
- Ablauf Gesprächsinhalte
- Verhalten des Gefährders (Gesprächsstimmung, verbale / nonverbale Reaktionen, Auffälligkeiten...)
- Körperliche / geistige Verfassung des Gefährders
- evtl. Wohnsituation
- Sonstige Informationen und Besonderheiten
- Bewertung

Cadolzburg im Landkreis Fürth

Strukturdaten:

- Marktgemeinde mit ca 10.000 Einwohner
10 Km westlich von Fürth
- Historischer Altstadtkern (Burg)
- Bahn- / Schnellstraßenanschluss (B 8)
an den Großraum Nürnberg / Fürth
- Größeres Gewerbegebiet
(mehrere mittelständische Unternehmen)

politische Verhältnisse:



Angebote für Jugendliche

- Jugendzentrum HERZ
- Selbstverwalteter Jugendraum Wachendorf
- Skaterbahn
- Gaststätten „Burgschänke“ und „Reichsapfel“
- Sportvereine, Schützenverein etc.
- Jugendfeuerwehr und Jugendrotkreuz
- ansonsten **Fehlanzeige**

Das JUZ Altes Kino:

- Entstehungsgeschichte
- Konzepte / Umsetzung
- Finanzierung
- Betreuung
- Probleme / Widerstände

Die Kameradschaft Fürth / Land

- Organisation durch ein charismatisches NPD Mitglied aus Zirndorf (Richard R. 20 Jahre)
- Vorbild: Kameradschaft Süd, Franken usw.
- Treffpunkt: Lokal am Rande der Fürther Innenstadt
- Rekrutierung von Jugendlichen aus Cadolzburg über Daniel L.

Die Führungspersönlichkeiten: Richard R.

- Problematisches Elternhaus
- Mittlere Schulbildung
- Organisatorische Grundfähigkeiten
- Charismatische Persönlichkeit
- Polizeiliche Auffälligkeiten
- Mitglied der NPD

Daniel L.:

- Problematisches Elternhaus mit latenter Ausländerfeindlichkeit
- hohe Gewaltbereitschaft
- polizeiliche Auffälligkeiten
- Mitglied der DVU
- „Alpha – Männchen“ unter den jungen Cadolzheimer Rechten

Polizeiliche Maßnahmen:

- Razzia nach Schlägerei (Landfriedensbruch) im Eulendorst – Personalienfeststellung
- Strukturermittlungen
 - Intern (Aktenabgleich; Auskunftersuchen)
 - Extern (Umfelderermittlungen)
- **Gefährderansprachen**
- Konsequente Strafverfolgung nach Landfriedensbruch im alten Kino

Maßnahmen der offenen Jugendarbeit:

- Jugendpfleger wird mit der Betreuung des Alten Kinos beauftragt
- Erste Kontakte mit Daniel L., der die Interessen der Besucher des A. K.vertritt
- Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten
- Einbindung der Besucher des Alten Kinos ins JUZ HERZ
- Wintercamp mit der Polizei

Beziehungsarbeit; hier Wintercamp auf der Altmühl

Sachstand nach zwei Jahren

- Richard R. ist weiter überregional aktiv
- Daniel L. verlässt die Cadolzheimer Szene und zieht nach Fürth; er tritt nicht mehr polizeilich in Erscheinung
- Die ehemaligen Mitglieder der Kameradschaft sind immer noch freundschaftlich verbunden.
- Sie wurden Einzel und als Gruppe durch Kirchweihschlägereien und alkoholbedingte Straftaten auffällig
- aber: keine politisch motivierten Straftaten

Richard R. ist weiterhin aktiv;

Ausstieg – geschafft !!!



Werner Gloss - DVJJ BAG Polizei -

Das Erziehungsgespräch ...

Gesprächsziele

- Einsichten vermitteln
 - Motiverforschung
 - Normverdeutlichung
- Empathie erzeugen
- alternative Handlungsmuster vermitteln
- Vertragspädagogik
- Versprechen abnehmen / Ehrbegriff
- „erwachsenes“ Verhalten einfordern

Gesprächsführung

- authentisches und rollenkonformes Verhalten
- Abgrenzung zur Beschuldigtenvernehmung
- Keine Kritik der Person
(Kritik des Verhaltens ist möglich)
- Fragetechnik
- Neutralisationsversuche ablehnen
- Dokumentation

Inhalte und Botschaften (Gesprächsverlauf)

- Definition des Sachverhaltes
- moralische / rechtliche Einordnung
- Motiverforschung
- Handlungsalternativen abfragen
- Einsichten formulieren lassen
- Zusammenfassung des Gespräches
- sog. „kleiner Täter-Opfer-Ausgleich“

Sehr geehrter Herr Frick und sehr geehrte Damen
und Herren,

16 SEP 2011
GLASS

ich möchte mich bei Ihnen und den weiteren Beamten,
die bei dem Einsatz vom 14.08.09 dabei waren, für
meine Äußerungen und mein aggressives Verhalten
entschuldigen. Da ich am Abend sehr viel Alkohol
getrunken habe, war mir nicht mehr bewußt
dass ich durch mein lautes Verhalten andere Menschen
gestört habe. Zudem hat sich mein Verhalten auch
nicht durch die Anwesenheit der Polizei gelindert.
Ich habe mich Ihnen und den anderen Beamten
gegenüber sehr aggressiv und beleidigend verhalten.
Dieses respektlose Verhalten der Polizei gegenüber
beleutete ich sehr.

Mir wurde bewußt, dass dieses Verhalten der
Gesellschaft und insbesondere der Polizei gegenüber
absolut unangemessen ist. Deswegen hoffe ich,
dass Sie und Ihre Kollegen mir mein Verhalten
zum Teil verzeihen können, auch wenn mein
Respektlosigkeit unentschuldigbar ist.

Wegen der Vorkommnisse entschuldige ich mich
nochmal ausdrücklich bei Ihnen und Ihren
Kollegen

Mit freundlichen Grüßen

Alkohol wird seine Gefahren und negativen Auswirkungen

In Deutschland gibt es rund 2,5 Millionen anerkannte Alkoholiker und rund 10 Millionen Menschen die gefährdet sind Alkoholiker zu werden. Deshalb ist es wichtig Kinder und Jugendliche zu schützen.

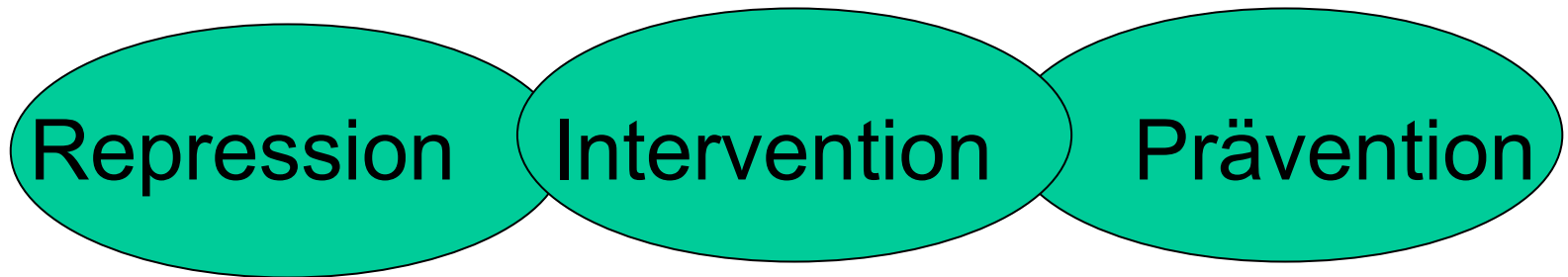
Der Alkohol macht den Körper, sprich die Organe, kaputt. Zum Beispiel sind die Organe im Körper von Jugendlichen noch nicht so ausgewachsen wie bei Erwachsenen. Dadurch kann es schneller zu Leberschäden oder anderen organischen Schäden als bei Erwachsenen kommen, wenn Jugendliche regelmäßig Alkohol konsumieren.

Es gibt aber noch weitere negative Folgen von Alkohol. Wenn man über mehrere Jahre hinweg Alkohol missbraucht, führt es meist neben den Leberschäden auch zu Gehirnschäden. Jemand, der zum Beispiel jedes Wochenende volltrunken ist, verliert mehrere Millionen Gehirnzellen pro Volltrunk. Das macht sich als erstes bei Sprachfehlern und beim Kurzzeitgedächtnis bemerkbar. Es kann zur fast vollständigen Zerstörung des Gehirns führen. Außerdem kann Alkohol, wenn er missbraucht wird, zur Abhängigkeit führen. Diese geschieht langsam, so dass es der Betroffene selbst meist erst merkt, wenn es zu spät ist.

Zum Beispiel man ist erst einmal im Monat betrunken, dann irgendwann alle zwei Wochen,

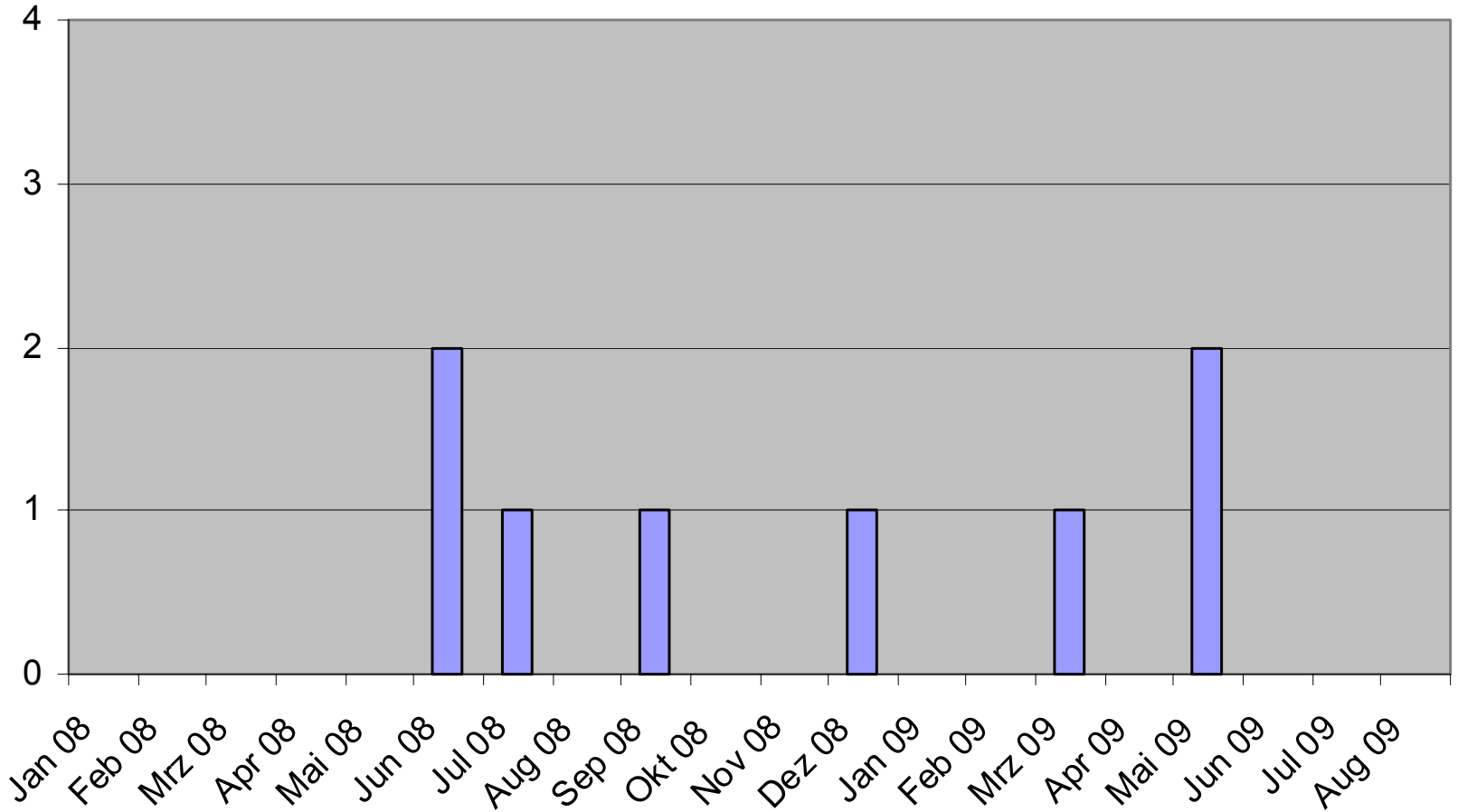
Intervention

- Ein Handlungsfeld für die polizeiliche Jugendarbeit zwischen Repression und Prävention



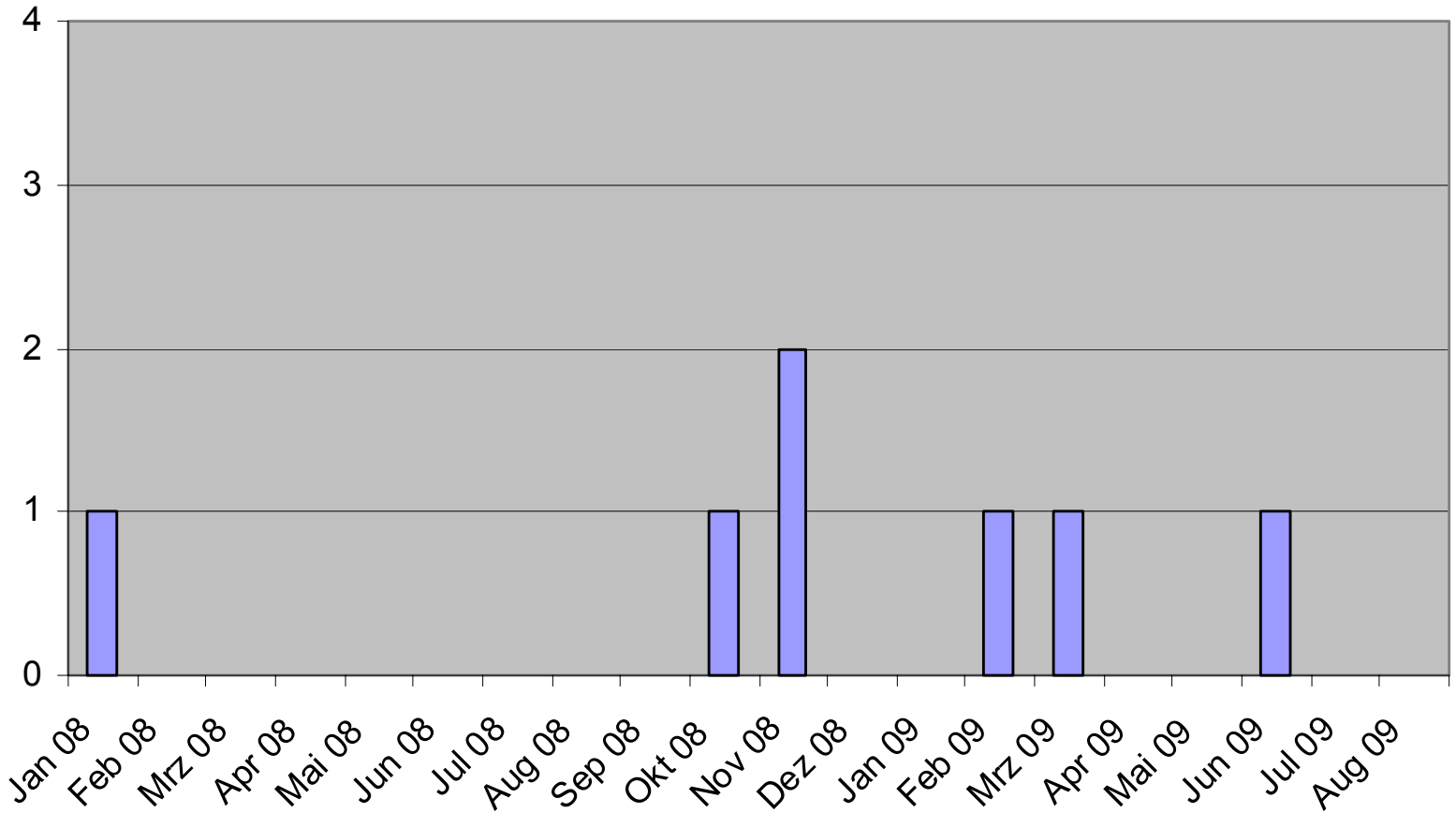
Isuf

Tage mit Polizeiauffälligkeiten

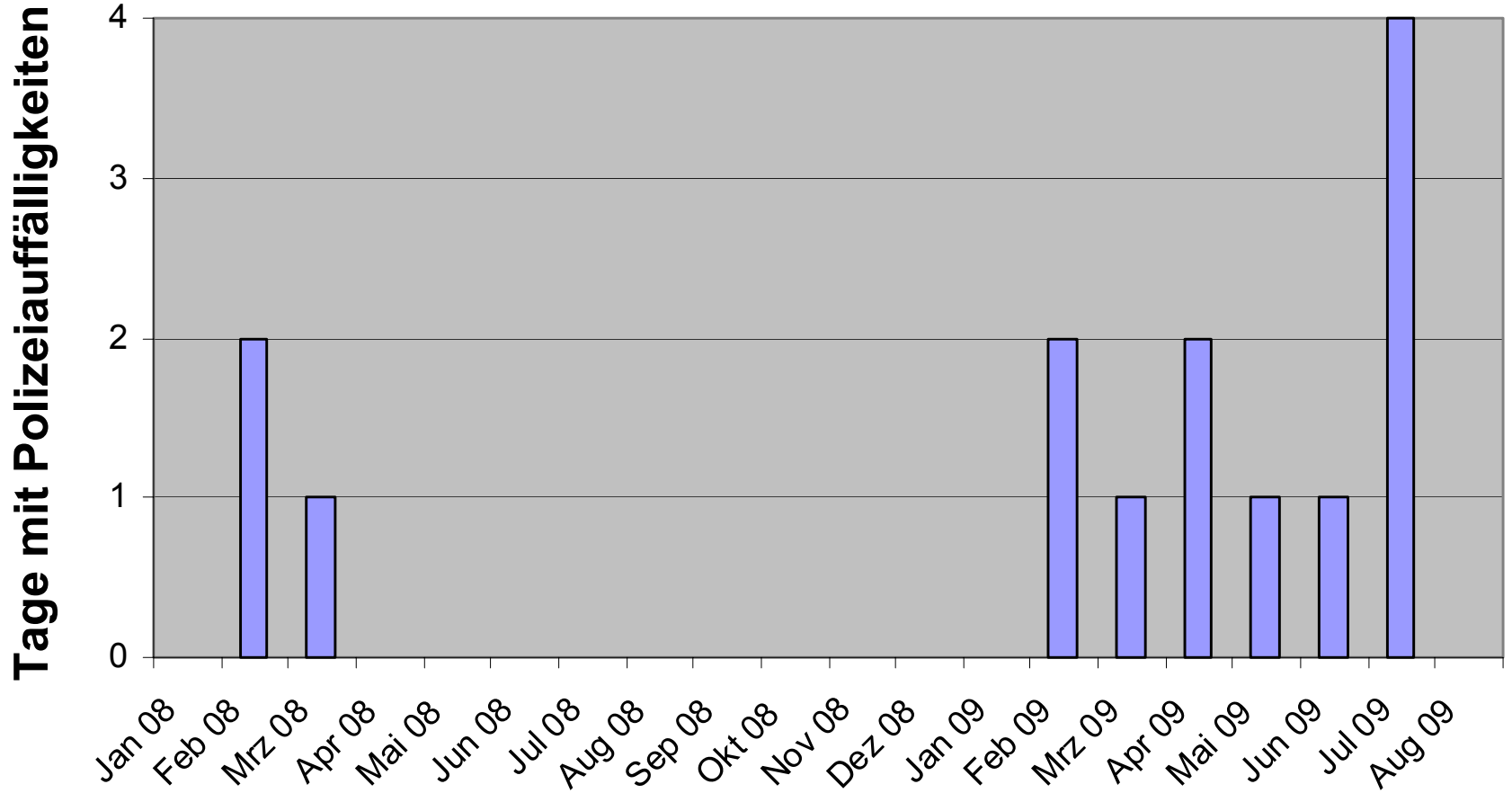


Steffen

Tage mit Polizeiauffälligkeiten



Alim



Der Interventionsprozess

- **1. Prognoseentscheidung**
- **2. Beziehungsaufbau**
- **3. Informationssammlung**
- **4. Problemanalyse / Zieldefinition**
- **5. Vernetzung**
- **6. Intervention im engeren Sinn**
- **7. Maßnahmenkontrolle**
- **8. Zielkontrolle**

Prognoseentscheidung

- Verhalten vor der Tat / Auffälligkeit
- Verhalten während der Tat /
Auffälligkeit
- Verhalten nach der Tat / Auffälligkeit

- - stabilisierende Elemente
- + Risikofaktoren

Beziehungsebene

- Voraussetzung für den Interventionsprozess ist eine emotionale Interaktion zwischen Probanden und Jugendbeamten.

Dazu gehört:

- ein ehrliches Interesse an der Person des Jugendlichen
- das authentische Verhalten des Beamten

Informationsgewinnung

- Recherche zur Person des Jugendlichen und dessen sozialen Umfeldes durch:
- Auswertung der polizeilichen Dateien und anderer „harten Fakten“
- Hausbesuche (Elterngespräche)
- Befragung von Auskunftspersonen (Lehrer, Peers, Kollegen usw.)
- Persönliches Kontaktgespräch

mit dem Ziel:

Ursachen für die Auffälligkeit zu erheben

Problemanalyse und Zieldefinition

- Beschreibung des Ursachen / Wirkungszusammenhangs (Problemlage)
- Definition und Fixierung von Interventionszielen

Unter Umständen sollte externes Fachpersonal zu Rate gezogen werden

Vernetzung – die Suche nach Verbündeten:

Formale Kontrollinstanzen

- Jugendamt; offene Jugendarbeit
- Justiz; Jugendgerichtshilfe
- Schule; Ausbildungsstelle;
- Arbeitsagentur
- usw.

zum Beispiel in Form einer
Interventionskonferenz

Informelle Kontrollinstanzen

- Elternhaus, Familie
- Gleichaltrige, Nachbarn
- verbandliche Jugendarbeit
- Freundin (Freund)
- usw.

Stichwort:
Sozialraumeinbindung

Intervention im engeren Sinn

Abarbeitung eines Maßnahmenkataloges

Polizei

- Grenzen setzen
- Regeln aufstellen
- Vereinbarungen treffen
- Versprechen abnehmen

Sozialarbeit

- Defizitbewältigung
- Vermittlung von Kompetenzen
- Arbeit an delinquenten Einstellungen

Maßnahmenkontrolle

Intervention in der Intervention

- Überwachung und Sanktionierung des Maßnahmekataloges

durch:

- Vereinbarte Rückkoppelungen der Interventionspartner
- Präsenz im sozialen Nahraum (Kontaktarbeit)
- Spezifische Maßnahmen bei Interventionskrisen (Krisenmanagement)

Maßnahmekontrolle durch Sanktionierung

- **Negative Sanktionen** bei Grenzverletzungen und Regelverstößen (Stress; Unlustgefühle usw.)
- **Positive Sanktionen** (**Rückmeldungen**) bei konformen und erwünschten Verhalten (Anerkennung; Respekt)

Zielkontrolle

Arbeiten in Regelkreisen



Resümee

- Personenorientierung kontra „Falldenken“
- standardmäßige Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Gefährderansprache und Erziehungsgespräch können probate Mittel sein.
- Sie setzen eine erhöhte Fachlichkeit der Polizei voraus.
- Eine Spezialisierung und Qualifizierung der Jugendsachbearbeiter ist daher dringend geboten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**